

Ort, Datum:  
Salzburg, 24.6.2020

Zahl:  
405-12/49/1/11-2020  
Betreff:  
AB AA, AD AE;  
Maßnahmenbeschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA, über die Beschwerde von AB AA, AF 3/1, AD AE, vertreten durch Rechtsanwalt AG, AH 12, CA CB, gegen die Amtshandlung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Bezirkshauptmannschaft AE (belangte Behörde) am 3.4.2020, beginnend um 20:07 Uhr,

### **z u R e c h t :**

- I. Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG iVm § 35 VStG wird der Beschwerde Folge gegeben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch
  1. die zwangsweise durchgesetzte Festnahme um 20:17 Uhr vor und in den Räumlichkeiten der DA-Bar-Bar, DB 33, AD AE,
  2. das dabei erfolgte Anlegen der Handfesseln um 20:20 Uhr sowie
  3. die Anhaltung auf der Polizeiinspektion AE bis 21:12 Uhrin seinen Rechten verletzt wurde.
- II. Gemäß § 35 Abs 1 und 2 VwGVG iVm §§ 1 Z 1 und 2 VwG-AufwandersatzVO hat das Land Salzburg dem Beschwerdeführer als obsiegende Partei Aufwandersatz in der Höhe von € 1.659,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 1 VwGG die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

## **Entscheidungsgründe**

### **1. Verfahrensgang**

Mit Maßnahmenbeschwerde vom 14.5.2020, beim Landesverwaltungsgericht Salzburg eingelangt am 15.5.2020, brachte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter – zusammengefasst – vor, die von Polizeiorganen am 3.4.2020 durchgeführte Festnahme, Fesselung, Anhaltung und Gewaltanwendung seien rechtswidrig. Der Beschwerdeführer betreibe einen EA-Betrieb und unmittelbar daneben auf der gleichen Liegenschaft eine DA-Bar. Der Beschwerdeführer sei gewerberechtl. Geschäftsführer dieser Bar. Am Abend des 3.4.2020 habe sich der Beschwerdeführer gemeinsam mit einem Kunden und seiner Lebensgefährtin in der DA-Bar befunden, um einen Auftrag betreffend Küchenausgestaltung zu besprechen. In weiterer Folge hätten zunächst noch unbekannte Personen mit Taschenlampen durch ein Fenster in den Raum geleuchtet und gefragt, ob wer da sei. Daraufhin habe der Beschwerdeführer geantwortet: „*Wir haben geschlossen*“. In weiterer Folge hätten die noch Unbekannten versucht, die Eingangstüre zu öffnen, welche jedoch versperrt gewesen sei. Die Polizeiorgane hätten sich zu erkennen gegeben und die Öffnung gefordert. Dem habe der Beschwerdeführer Folge geleistet. Der die Amtshandlung führende Polizeibeamte FA FB habe dem Beschwerdeführer vorgeworfen, entgegen den herrschenden Corona-Bestimmungen die Bar eröffnet zu haben. Dies habe der Beschwerdeführer verneint und auf die Durchführung eines Kundengesprächs verwiesen. In weiterer Folge habe der Beschwerdeführer den einschreitenden Polizeibeamten aufgefordert, seine Dienstnummer bekanntzugeben. Dies sei vom einschreitenden Polizeibeamten verweigert worden. Im Gegenzug habe hingegen der einschreitende Polizeibeamte den Beschwerdeführer aufgefordert, sich auszuweisen. Dies wiederum habe der Beschwerdeführer mit dem Hinweis verweigert, zuerst die Dienstnummer ausgehändigt bekommen zu wollen. Nach einem kurzen Wortwechsel hätten zur Verstärkung gerufene Polizisten brachial die Türe nach außen aufgerissen, worauf der Beschwerdeführer den Polizisten mit den Worten „*Reißt du noch einmal so die Türe auf*“ zur Rede gestellt habe. In weiterer Folge hätten drei oder vier verummte Polizisten die Bar gestürmt, den Beschwerdeführer zu Boden gerissen und seine Hände mit Handfessel am Rücken gefesselt. Dabei seien die Handfesseln insbesondere an der rechten Hand unnötigerweise dermaßen fest zugedrückt worden, dass dieses sofort Schmerzen bereitete. Deshalb habe der am Boden liegende Beschwerdeführer die Polizisten aufgefordert, die Handfesseln wegen seiner Schmerzen zu lockern. Die Polizisten hätten darauf nicht reagiert. Im Gegenteil, der Beschwerdeführer sei grob angefasst und in den Streifenwagen der Polizei verbracht worden. Im Zuge dieser Amtshandlung habe der Beschwerdeführer mehrmals „*Polizeigewalt*“ gerufen und den Polizeibeamten vorgeworfen, sie hätten zu viel „*Rambo*“ gesehen. Zum selben Zeitpunkt sei auch die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers von Polizeibeamten grob angefasst, gestoßen, geduzt und mit Worten „*Schleich' dich jetzt*“ bedacht worden. Im Polizeiauto habe der Beschwerdeführer den neben ihm auf der Rückbank sitzenden Polizisten mehrfach aufgefordert, die Handfesseln auf der rechten Hand zu lockern. Als Antwort habe er „*Halt die Pappn*“ bekommen und sei von den im Auto sitzenden Polizisten ausgelacht worden. Auf der Polizeiinspektion AE sei es nur unter großen Anstrengungen möglich gewesen, die Handfesseln abzunehmen. Nach einem Aufenthalt von ca 30 Minuten in einer Zelle der Polizeiinspektion, sei dem Beschwerdeführer ein

handschriftschriftlicher Zettel mit der Nummer xxx überreicht worden. Die Zellentür sei geöffnet worden und der Beschwerdeführer sei kommentarlos entlassen worden.

Mit der Beschwerde legte der Beschwerdeführer eine – mit dem Smartphone des anwesenden AX AW aufgenommene – Tonaufnahme, die Anzeige wegen des Verdachts einer Übertretung gemäß § 82 Abs 1 SPG, die Anzeige wegen des Verdachts einer Übertretung gemäß § 1 und 3 Covid-19-Maßnahmegesetz iVm § 3 Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19, BGBl II 2020/96 idF 2020/110, die Strafverfügung gegen den Beschwerdeführer vom 23.4.2020, yyy-2020, den dagegen erhobene Einspruch des Beschwerdeführervertreeters vom 6.5.2020, vier Lichtbilder des Beschwerdeführers, auf denen der Arm, der Oberschenkel, die linke Wange sowie der Rücken zu sehen sind, eine Ambulanzkarte des GA AE, Abteilung für Unfallchirurgie, vom 3.4.2020, eine APA-Meldung vom 27.4.2020 („*Gesundheitsministerium: Private Treffen sind erlaubt*“) sowie ein E-Mail vom 27.4.2020 diese APA-Meldung betreffend.

Neben der Einvernahme des Zeugen AX AW und der Zeugin BJ BI beantragte der Beschwerdeführer die angefochtenen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt der Festnahme, Fesselung, Anhaltung des Beschwerdeführers in der Zelle der PI AE und der behördlichen Gewaltanwendung durch Polizeibeamte am 3.4.2020, durch welche der Beschwerdeführer an seinem Körper verletzt wurde, für rechtswidrig zu erklären, dem Beschwerdeführer Kostenersatz zuzusprechen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Salzburg brachte die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift vom 29.5.2020 – wiederum zusammengefasst – vor, der Beschwerdeführer sei sämtlichen vor Ort befindlichen Polizeibeamten namentlich unbekannt gewesen und habe sich trotz mehrmaliger Aufforderungen geweigert, sich auszuweisen bzw seine Daten bekanntzugeben. Aufgrund der tumultartigen und aggressiven Situation haben auch von den sonstigen Anwesenden keine Auskünfte über die Identität des Beschwerdeführers eingeholt werden können. Der Versuch der Beamten, den Beschwerdeführer zur Feststellung der Identität aus dem Lokal zu verbringen, sei ebenso vereitelt worden. Der Beschwerdeführer habe versucht, jegliches Vorgehen der Beamten durch Spreizen seine Hände und Füße gegen die Einrichtungsgegenstände zu verhindern. Das Erfassen seine Arme sei vorerst ebenfalls erfolglos gewesen, da der Beschwerdeführer diese dem Beamten entriss und vor seinem Körper verschränkte. Der Beschwerdeführer sei trotz erfolgter Abmahnung in seinem aggressiven Verhalten verharret, weshalb schließlich die Festnahme ausgesprochen worden sei. Darüber hinaus wurden zahlreiche Unterlagen vorgelegt, unter anderem Stellungnahmen des einschreitenden Polizeibeamten HA vom 21.5.2020 und 28.5.2020.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg führte am 8.6.2020 eine mündliche Verhandlung durch. Zu dieser erschienen der Beschwerdeführer gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter RA AG, jedoch kein Vertreter der belangten Behörde. BJ BI und AX AW sowie die Polizeibeamten FA FB, IA IB, HB HA und JA JB wurden als ZeugInnen einvernommen. Der Polizeibeamte KA KB teilte vor der Verhandlung mit, „*aufgrund einer Urlaubsreise*“ nicht zu erscheinen.

## 2. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der AA & Co KG. Kommanditistin mit einer Haftungssumme von € 1.000 ist LA AA, die Schwester des Beschwerdeführers. Dieser ist gewerberechtl. Geschäftsführer.

Die AA & Co KG betreibt auf dem Standort DB 33, AD AE, die DA-Bar. Über die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung für ein Gastgewerbe gemäß § 124 Z 8 Gewerbeordnung verfügt der Beschwerdeführer. Dieser gründete auch im Jahr 1992 die DA-Bar. Derzeit ist der Neffe des Beschwerdeführers, LB LC, Vollzeit für die DA-Bar angestellt und betreibt diese an fünf Tagen in der Woche. Die übrigen zwei Tage übernimmt der Beschwerdeführer selbst. Auf der Webseite (MA) wird in der Rubrik „Impressum“ auf die AA & Co KG hingewiesen. Dort findet sich auch die Handynummer des Beschwerdeführers. Der Großteil der Fassade der DA-Bar verfügt über raumhohe Fensterscheiben bzw Terrassentüren, die mit einer Folie beschichtet sind. Deshalb ist es von außen bei Tageslicht nur sehr schwer erkennbar, wer sich in der Bar befindet. Am Abend erkennt man zwar eine Beleuchtung im Lokal, Personen jedoch nur schemenhaft. Von innen kann man jedoch problemlos nach außen blicken.

Auf dem gleichen Grundstück betreibt ebenfalls der Beschwerdeführer mit der AA & Co KG einen EA-Betrieb. Ein weithin sichtbares Schild auf der Fassade des EA-Betriebs weist auf die Webseite NA hin. Auf dessen Startseite wird neben dem Foto des Beschwerdeführers auf diesen als Inhaber der EA sowie auf dessen Handynummer hingewiesen.

Wegen der geltenden Covid-19-Bestimmungen ersuchte die Bezirkshauptmannschaft AE Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Betriebsschließungen im Zuge ihres Streifenendienstes zu kontrollieren. Am 3.4.2020 befand sich AE unter Quarantäne.

Einige Tage vor dem 3.4.2020 hielt sich der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin BJ BI in der DA-Bar auf. Dabei klopfen der Polizeibeamte JA JB und ein weiterer Kollege an die Türe der von innen verschlossenen DA-Bar. Daraufhin öffnete der Beschwerdeführer und erklärte, mit seiner Lebensgefährtin im Lokal zu sein. In weiterer Folge wünschten die Polizeibeamten einen schönen Abend und entfernten sich.

Am 3.4.2020 befand sich der Beschwerdeführer wiederum gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin und einer weiteren Person, AX AW, seit 19:00 Uhr in der DA-Bar. Die Türe zur DA-Bar war zu diesem Zeitpunkt verschlossen. Über dem Schild mit den Öffnungszeiten war ein Hinweis auf eine Schließung des Lokals aufgrund der zu dieser Zeit vorherrschenden Covid-19-Situation angebracht.

Aufgrund eines Anrufs eines Passanten, dass die DA-Bar geöffnet hat und Leute darin sitzen, beorderte die Bezirksleitstelle den Polizeibeamten FA FB und die Polizeibeamtin IA IB um 20:07 Uhr zur DA-Bar.

Diese machte beim Vorbeifahren einen geschlossenen Eindruck. Als sich die Polizeibeamten nach Abstellen des Einsatzfahrzeuges zu Fuß über die Terrasse der Eingangstüre nä-

herten, nahmen diese im Inneren des Lokals Stimmen wahr. In weiterer Folge leuchteten die Polizeibeamten mit ihren Taschenlampen in das Lokal hinein und erkannten drei Personen, die sich dort aufhielten.

Der Polizeibeamte FB versuchte die Türe zu öffnen, diese war jedoch von innen versperrt. In weiterer Folge forderte der Polizeibeamte das Öffnen der Türe. Daraufhin erwiderte der Beschwerdeführer, das Lokal ist geschlossen. Nach abermaliger Aufforderung die Türen zu öffnen, diesmal unter Hinweis auf die Anwesenheit der Polizei, entriegelte der Beschwerdeführer das Schloss und öffnete die Türe.

Daraufhin konfrontierte der Polizeibeamte FB den Beschwerdeführer mit dem Vorwurf, gegen die derzeit herrschenden Covid-19-Bestimmungen zu verstoßen und die Bar zu betreiben. In schroffem Ton wies der Beschwerdeführer darauf hin, er führt lediglich ein Kundengespräch für seine EA durch, bei dem auch seine Lebensgefährtin anwesend ist. Dabei bot der Beschwerdeführer den Polizeibeamten an, in das Innere der DA-Bar zu blicken. Sowohl der Polizeibeamte FB als auch die Polizeibeamtin IB blickten in weiterer Folge ins Lokal und erkannten zwei Personen um einen Tisch, auf dem sich alkoholische Getränke befanden.

Deshalb warf der Polizeibeamte FB dem Beschwerdeführer vor, das Lokal geöffnet zu haben, Alkohol auszuschenken und den geforderten Mindestabstand nicht einzuhalten. Der Beschwerdeführer erklärte abermals, ein Kundengespräch zu führen und forderte den – einen Mund-Nasen-Schutz tragenden – Polizisten auf, seine Dienstnummer bekanntzugeben. Darauf erwiderte der Polizeibeamte FB, der Beschwerdeführer kann gerne seine Dienstnummer haben, zuvor aber muss der Beschwerdeführer seinerseits einen Ausweis vorzeigen. Der Beschwerdeführer insistierte, ohne die Dienstnummer des Beamten ausgehändigt bzw genannt zu bekommen, zeigt er seinen Ausweis nicht her. In weiterer Folge forderte der Polizeibeamte den Beschwerdeführer abermals auf, einen Ausweis vorzuweisen, im Gegenzug verlangte der Beschwerdeführer wiederum die Dienstnummer des Polizeibeamten. Dabei steigerte sich zunehmend die Entrüstung des Beschwerdeführers, der in diesem Zeitpunkt davon ausging, sich rechtmäßig im Lokal aufzuhalten und ein Recht darauf zu haben, die Dienstnummer vom Polizisten genannt oder ausgehändigt zu bekommen. Im Zuge dieses Gespräch erklärte der Beschwerdeführer, mit seinem Rechtsvertreter über die Auslegung der Covid-19-Bestimmungen gesprochen zu haben und versuchte diesen telefonisch zu erreichen, was jedoch nicht gelang.

Da sich nach mehrmaligen Aufforderungen des Polizisten an den Beschwerdeführer, einen Ausweis vorzuweisen, und im Gegenzug Aufforderungen des Beschwerdeführers an den Polizisten, seine Dienstnummer bekanntzugeben, die Situation zunehmend aufschaukelte, forderte der Polizeibeamte FB Verstärkung an.

Während des Gesprächs zwischen dem Polizeibeamten FB und dem Beschwerdeführer forderte die Polizeibeamtin IB die übrigen Anwesenden auf, sich auszuweisen. Dieser Aufforderung leistete die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers unverzüglich Folge und wies ihren Führerschein vor. Dabei notierte sich die Polizeibeamtin die Daten.

Während des gesamten Gesprächs bis zum Eintreffen der Verstärkung wenige Minuten später stand der Beschwerdeführer mit einem Bein über der Türschwelle, mit dem anderen innerhalb des Lokals. Der Beschwerdeführer verhielt sich zu diesem Zeitpunkt emotional aufgebracht, bestand mehrmals auf seiner Rechtsansicht und ärgerte sich zunehmend über die Verweigerung des Polizisten seine Dienstnummer auszuhändigen oder zumindest bekanntzugeben. Er verhielt sich jedoch weder verbal noch körperlich aggressiv.

Fast zeitgleich um 20:15 Uhr trafen die Polizeibeamten HB HA, KA OA, JA JB und KA KB vor der DA-Bar ein, parkten die beiden Fahrzeuge und begaben sich zur Terrasse. Dort trafen sie den Beschwerdeführer in der Türe stehend im Gespräch mit dem Polizeibeamten FB an. Nicht festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer den anwesenden Polizeiorganen bekannt war.

In weiterer Folge erkundigte sich der Polizeibeamte HA beim Polizeibeamten FB, worum es geht. Nachdem der Polizeibeamte FB wenige Worte gesprochen hatte, erklärte der Beschwerdeführer: *„I hab` gsagt, i bin mit einem Kunden herinnen.“* Daraufhin erwiderte der Polizeibeamte HA: *„Mia redn grad, okay? Mia fragen dann, wemma fragen!“*. Darauf antwortete wiederum der Beschwerdeführer: *„Dann redet's ihr daweil und sagt's ma's nachher.“*

Daraufhin bewegte sich der Beschwerdeführer um 20:17 Uhr zurück ins Lokal, weshalb sich die Türe aufgrund der automatischen Schließvorrichtung zu schließen begann. Nicht festgestellt werden kann, ob der Beschwerdeführer mit einer Hand den innen steckenden Schlüssel umfasste bzw eine dahingehende Bewegung ausführte.

Mit einem schnellen Griff umfasste der Polizeibeamte HA den Türgriff und zog die Türe wieder auf. Daraufhin bäumte sich der Beschwerdeführer im Türrahmen auf und herrschte den Polizeibeamten HA an *„Reiß' nu amoi die Tür so auf“*.

In weiterer Folge versuchte der Beschwerdeführer die Türe zu schließen. Dem leistete der Polizeibeamte HA unter Mithilfe eines weiteren Polizeibeamten Widerstand.

Zeitgleich mit dem abermaligen Öffnen der Türe ergriff der Polizeibeamte HA den Beschwerdeführer ohne vorhergehende Androhung oder Ankündigung am Arm und wollte diesen aus dem Lokal herausziehen. Dabei bewegte sich der Beschwerdeführer in die Gegenrichtung in das Lokal hinein. Der Beschwerdeführer verschränkte seine Arme vor der Brust und ging in weiterer Folge zu Boden.

Nicht festgestellt werden kann einerseits, dass – wie vom Beschwerdeführer behauptet – dieser von den Polizeibeamten zu Boden gerissen wurde, noch andererseits, dass – wie von der Polizeibeamtin IB dargelegt – sich der Beschwerdeführer gegen den Polizeibeamten HA zu Boden fallen ließ.

Der Polizeibeamte HA versuchte dem Beschwerdeführer Handfesseln anzulegen. Da der Beschwerdeführer seine Arme jedoch vor der Brust verschränkte, schaffte es dieser erst unter Mithilfe des Polizeibeamten JB, dem Beschwerdeführer um 20:20 Uhr die Arme am Rücken zu fixieren. In weiterer Folge wurde der Beschwerdeführer von den einschreitenden Polizeibeamten auf die Füße gebracht und zum Polizeifahrzeug geführt. Während der Zwangsbehandlung rief der Beschwerdeführer mehrmals lautstark „*Polizeigewalt*“ und warf den Polizeibeamten vor, zu viel „*Rambo*“ geschaut zu haben.

Im Kleinbus der Polizei nahm der Polizeibeamte HA links neben dem Beschwerdeführer in der hintersten Reihe Platz. Während der Fahrt forderte der Beschwerdeführer diesen Polizeibeamten zweimal auf, die Handfesseln zu lockern bzw zu lösen. Dies verweigerte der Polizeibeamte HA im Hinblick auf die ohnehin nur kurz dauernde Fahrt zur Polizeiinspektion.

Unmittelbar nach Ankunft bei der Polizeiinspektion AE verbrachten die Polizeiorgane den Beschwerdeführer in die Anhaltezone. Dort entfernten die Polizeiorgane um 20:33 Uhr die Handfesseln des Beschwerdeführers, durchsuchten ihn und nahmen ihm dessen Mobiltelefon sowie dessen Geldtasche ab. Anhand des darin gefundenen Führerscheins und durch einen Abgleich mit dem Polizeicomputer stellten diese die Identität des Beschwerdeführers fest.

Danach wurde die Anhaltung aufrechterhalten, da sich der Beschwerdeführer nach Ansicht des Polizeibeamten HA noch nicht kooperativ zeigte. So wollte dieser mit dem noch in der Zelle befindlichen Beschwerdeführer sprechen, worauf dieser erwiderte, er soll sich schleichen. Während der Anhaltung überreichte der Polizeibeamte HA dem Beschwerdeführer einen Zettel mit seiner handgeschriebenen Dienstnummer.

Die Anhaltung wurde um 21:12 Uhr aufgehoben und die Zellentüre wurden geöffnet. Der Beschwerdeführer begab sich in weiterer Folge zum Schreibtisch des Polizeibeamten HA, der versuchte, das Protokoll auszudrucken. Der Beschwerdeführer wies die anwesenden Polizeibeamten darauf hin, dass sie ihn zur Behandlung seiner durch die Amtshandlung erlittenen Verletzungen ins Krankenhaus bringen sollten. Dies verweigerten die Polizeibeamten. Diese boten dem Beschwerdeführer an, nach der Behandlung im Krankenhaus zurück zur Polizeiinspektion kommen zu können, um Anzeige zu erstatten.

Kurze Zeit später begab sich der Beschwerdeführer ins GA AE, Abteilung für Unfallchirurgie, wo mit Behandlungsbeginn 21:59 Uhr Folgendes diagnostiziert wurde: „*Cont. manus. utique*“.

Durch die Amtshandlung erlitt der Beschwerdeführer einem Bluterguss am Oberschenkel, Abschürfungen an der linken Wange unterhalb des Auges, Striemen am Rücken und durch die Handfesseln Striemen an den Handgelenken.

### **3. Beweiswürdigung**

#### **a) Allgemeines**

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen grundsätzlich auf den mit der Beschwerde und der Gegenschrift vorgelegten und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg vom 8.6.2020 verlesenen Dokumenten, sowie auf dem vom Landesverwaltungsgericht Salzburg geführten Beweisverfahren mit den Einvernahmen des Beschwerdeführers sowie BJ BI und AX AW sowie der einschreitenden Polizeiorgane.

Die Gesellschaftsverhältnisse der AA & Co KG sind im Firmenbuch ersichtlich, die Eigenschaft des Beschwerdeführers als gewerberechtl. Geschäftsführer, der Betrieb der DA-Bar sowie der EA im Gewerbeinformationssystem.

Die Gründung der DA-Bar im Jahr 1992 sowie die Anstellung des Neffen des Beschwerdeführers und die Aufteilung der Wochentage gab der Beschwerdeführer glaubwürdig und nachvollziehbar an. Die Feststellungen über die Inhalte der Webseiten beruhen auf den entsprechenden Ausdrucken, die in der mündlichen Verhandlung dargetan wurden. Die Beschichtung der Fensterscheiben bzw Terrassentüren und der Bereich vor der DA-Bar sowie im Inneren ist auf den in der mündlichen Verhandlung als Beilagen A und B zum Verhandlungsprotokoll genommenen Lichtbildern ersichtlich.

#### b) Ersuchen der belangten Behörde

Das Ersuchen der belangten Behörde, Betriebsschließungen im Zuge des Streifendienstes durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren, gaben die Polizeibeamtin IB (*„Ja, wir haben Aufträge der Bezirkshauptmannschaft gehabt, die Schließungen zu überprüfen, jetzt auch wieder, um die 23:00 Uhr-Sperrstunden zu überprüfen. Von der Bezirkshauptmannschaft haben wir entsprechende Aufträge bekommen, die Betretungsverbote und die Betriebsstätten und die Abstände zu überprüfen.“*) und der Polizeibeamte HA (*„Auf Ersuchen der entsprechenden Gesundheitsbehörde, der Bezirkshauptmannschaft AE, sollten wir dieser Verwaltungsübertretungen melden.“*) in der mündlichen Verhandlung an. Trotz des dahingehenden Widerspruchs zur Aussage des Polizeibeamten FB (*„Über Befragen, ob es ein Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft gab, in diesem Zeitraum die Betriebsschließungen zu überprüfen: Meines Wissens nicht.“*) ist doch – nicht zuletzt aufgrund der zeitgleich verordneten Quarantäne für AE – von einer entsprechenden Aufforderung der belangten Behörde auszugehen.

#### c) Amtshandlung einige Tage zuvor

Die Umstände der Polizeikontrolle einige Tage vor der verfahrensgegenständlichen Amtshandlung schilderten sowohl der Beschwerdeführer (*„Zwei bis drei Tage vor der Amtshandlung hat schon einmal eine Amtshandlung stattgefunden. ... An diesem Tag ist eine Polizeistreife vorbeigekommen und hat geschaut, ob wer drinnen ist. ... Auf Nachfrage des Polizeibeamten habe ich mitgeteilt, dass meine Lebensgefährtin und ich in der Bar sind und er gerne reinschauen kann. Der Polizeibeamte hat mir mitgeteilt, das passt schon und er wünsche uns noch einen schönen Abend.“*) und dessen Lebensgefährtin (*„Es hat einige Tage vor der gegenständlichen Amtshandlung eine Situation gegeben, bei der Polizisten zur DA-Bar gekommen sind. Wir sind gefragt worden, ob wir geöffnet haben. Mein Lebensgefährte hat dies verneint. Die Situation ist ganz freundlich abgelaufen und uns wurde noch ein schöner Abend gewünscht.“*) als auch der Polizeibeamte JB (*„Ei-*



nige Tage zuvor bin ich auch schon einmal bei der DA-Bar gewesen, da ist nur der Beschwerdeführer dort gewesen. Er hat mit meinem Kollegen gesprochen und mitgeteilt, dass er alleine ist und da wir nicht reingesehen haben, ist die Amtshandlung für uns auch wieder erledigt gewesen. Über Befragen, ob die DA-Bar offen war: Er hat von innen aufgesperrt.“) übereinstimmend in der mündlichen Verhandlung.

#### d) Beginn der gegenständlichen Amtshandlung

Die Anwesenheit des Beschwerdeführers, seiner Lebensgefährtin sowie AX AW am 3.4.2020 in der DA-Bar ist unstrittig und wird von allen Beteiligten bestätigt. Den Anruf des Passanten und die Aufforderung, zur DA-Bar zu kommen, schilderten die Polizeibeamten FB („Wir sind über die Bezirksleitstelle informiert worden, dass ein Passant angerufen hat und mitgeteilt hat, dass in der DA-Bar Leute drinnen sitzen oder dass die DA-Bar geöffnet hat. Von dieser Anzeige haben wir über Funk erfahren.“), IB („Es hat bei der BLS einen Anruf gegeben bzw eine Anzeige, dass anscheinend mehrere Personen in der DA-Bar sitzen, da man Stimmen gehört hat.“) und JB („Per Funk haben wir mitgehört, dass es eine Anzeige gibt, dass sich Personen in der DA-Bar befinden würden.“) übereinstimmend.

Die Wahrnehmungen der Polizeiorgane führten diese in der mündlichen Verhandlung aus (FB: „Wir sind zuerst vorbeigefahren, haben zu diesem Zeitpunkt noch keine Wahrnehmungen gemacht. Nachdem wir das Auto geparkt hatten und uns zu Fuß genähert haben, haben wir von drinnen schon Stimmen gehört.“; IB: „Wir sind zuerst mit dem Auto vorbeigefahren; es ist alles dunkel gewesen, wir haben von außen noch nichts gesehen. Nachdem wir das Auto abgestellt haben, haben wir mit der Taschenlampe reingeleuchtet und gesehen, dass mehrere Personen im Lokal zusammenstehen. Wir haben auch Stimmen gehört.“), was die im Lokal Anwesenden bestätigten (Beschwerdeführer: „Wir haben dann auf der Terrasse zwei Personen gesehen. Einer davon hat mit einer Taschenlampe in das Lokal reingeleuchtet...“ B) BI: „Wir haben deshalb von innen gesehen, dass sich zwei Personen dem Lokal nähern, einer davon hat eine Taschenlampe in der Hand gehabt. Wir haben auch erkannt, dass es sich um Polizisten handelt.“).

Der Versuch des Öffnens der Türe, die Aufforderung des Polizeibeamten FB, die Antwort des Beschwerdeführers sowie dessen tatsächliches Öffnen schilderten wiederum alle Beteiligten übereinstimmend.

Den darauffolgenden Wortwechsel zwischen dem Polizeibeamten FB und dem Beschwerdeführer schilderten beide inhaltlich übereinstimmend (VH-Protokoll, 5 und 17 f). Unbestritten ist das Angebot des Beschwerdeführers an die Polizeibeamten in das Lokal zu blicken (Beschwerdeführer: „Ich habe ihm angeboten, dass er in das Lokal reinschauen kann.“; FB: „Mit schon einem etwas lauterem Ton wurde mir begegnet und dabei mitgeteilt, ich darf bis zur Türschwelle gehen und nicht weiter.“)

Ebenfalls unbestritten ist zum einen der Vorwurf des Polizeibeamten FB an den Beschwerdeführer, Alkohol auszuschenken, die vorgeschriebenen Mindestabstände zu verletzen sowie geöffnet zu haben (Beschwerdeführer: „Er hat sich nach vorne gebeugt, in

das Lokal geblickt und AX AW und meine Lebensgefährtin BJ BI gesehen. Danach hat er festgestellt, dass Alkohol ausgeschenkt wird, die Mindestabstände missachtet werden und das Lokal geöffnet ist.“; BJ BI: „In weiterer Folge hat der Polizist vorgeworfen, dass der Abstand nicht eingehalten wird, dass Alkohol ausgeschenkt wird und dass das Lokal geöffnet ist.“; FB: „Von der Türschwelle aus habe ich mich umgesehen und habe die zwei Personen um einen Bartisch herum gesehen. Ich habe mitgeteilt, ob den Personen schon klar ist, dass aufgrund der COVID-Situation die Lokale geschlossen sind.“). Zum anderen ist die entsprechende Rechtfertigung des Beschwerdeführers, ein Kundengespräch zu führen, ebenfalls unbestritten (Beschwerdeführer: „Ich habe ihm mitgeteilt, dass wir ein Kundengespräch durchführen und dass ich das mit meinem Rechtsanwalt abgeklärt habe und ich das machen darf.“; BJ BI: „Mein Lebensgefährte hat dies verneint und in weiterer Folge angemerkt, er hätte das mit einem Anwalt besprochen und der Rechtsanwalt hätte ihm das erklärt, dass das rechtlich zulässig ist.“; FB: „Mir wurde mitgeteilt, dass in diesem Lokal ein Verkaufsgespräch geführt wird.“). Dies ist in der zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommene Tonaufnahme ebenfalls hörbar („I hab' gsagt, i bin mit einem Kunden herinnen“).

#### e) Aufforderung der Ausweiseleistung sowie Bekanntgabe der Dienstnummer

Auch gaben der Beschwerdeführer und der Polizeibeamte FB übereinstimmend an, den jeweils anderen aufgefordert zu haben, sich auszuweisen bzw Dienstnummer bekanntzugeben (Beschwerdeführer: „Auf diese Feststellung hinauf habe ich den einschreitenden Polizeibeamten aufgefordert oder sinngemäß gesagt: ‚Ich bekomme jetzt Ihre Dienstnummer, ich rufe jetzt meinen Rechtsanwalt an.‘ ... Der Polizist hat mich hämisch angeschaut oder angelächelt und gesagt, seine Dienstnummer kriege ich nicht, aber er bekommt jetzt meinen Ausweis.“; BJ BI: „Nachdem der Polizeibeamte seine Unterstellungen gemacht hat, forderte mein Lebensgefährte ihn auf, seine Dienstnummer bekanntzugeben. Das ist auch absolut verständlich, der Polizist ist verumumt gewesen und es könnte ja jeder sagen, dass er ein Polizist ist. Der Polizist hat hämisch verneint bzw verweigert, ihm die Dienstnummer zu geben, er hat im Gegenzug nach dem Ausweis meines Lebensgefährten gefragt und es ist zu einem Hin und Her gekommen.“; FB: „In weiterer Folge habe ich aufgefordert, mir den Ausweis auszuhändigen bzw dass mir die Person bekannt gibt, wer sie ist. Dieser Aufforderung ist die Person nicht nachgekommen; er hat zu uns gesagt, er ist da der Chef. Dies wäre so gemeint, dass er nicht der Chef des Lokals, sondern der Chef der Amtshandlung ist. ... Über Befragen, was der Beschwerdeführer genau gesagt hat, wie er meine Dienstnummer verlangt hat: Er hat gesagt ‚Gib' mir deine Dienstnummer!‘. Ich habe ihm darauf erwidert, er bekomme sehr gerne meine Dienstnummer, nach Abschluss der Amtshandlung.“). Das dadurch erfolgte Aufschaukeln der Situation beschreiben der Beschwerdeführer („Ich habe daraufhin erwidert: ‚Meinen Ausweis gebe ich erst her, wenn ich Ihre Dienstnummer bekomme‘. Das ist noch zweimal so hin- und hergegangen. Er hat mir mitgeteilt, dass er mir seine Dienstnummer nicht geben muss. Ich habe ihm mitgeteilt, ich glaube schon, dass er mir seine Dienstnummer geben müsste. Der Polizist hat mir mitgeteilt, dass er mir die Dienstnummer erst nach der Amtshandlung geben muss und ich habe ihm wieder entgegengehalten, dass ich seine Dienstnummer haben will.“) und die Polizeibeamtin IB übereinstimmend und nachvollziehbar („Der Herr wollte auch immer wieder die Dienstnummer meines Kollegen haben.

*Mein Kollege hat erwidert, dass er zuerst Namen und Ausweis selbst bekanntgeben müsste, um die Identität festzustellen. Er hat abermals, wiederum nach der Dienstnummer meines Kollegen gefragt. Die Situation hat sich dadurch aufgeschaukelt. Der Beschwerdeführer ist immer aggressiver geworden. Er hat nie geschrien, aber es war für uns durchaus ersichtlich, dass ihm die ganze Situation nicht passt und er die Dienstnummer des Kollegen haben möchte. ... (M)ein Kollege hat mitgeteilt, dass er die Dienstnummer gerne haben könnte, zuerst möchte er jedoch seinerseits einen Ausweis haben, um die Identität festzustellen und dann könne er die Dienstnummer gerne haben. Daraufhin ist der Beschwerdeführer immer trotziger geworden.“).*

Der Umstand des Stehens des Beschwerdeführers in der Türe während des Gesprächs mit dem Polizeibeamten FB gaben sowohl der Beschwerdeführer (*„Ich habe die Türe mit meiner linken Hand geöffnet und bin mit meinem linken Fuß über die Türschwelle gestiegen, ... . ... In dieser Zeit bin ich so in der Türe gestanden, wie ich es vorher beschrieben habe ... .) als auch der Polizeibeamte FB (*„Der [Beschwerdeführer] hat ebenfalls gewartet, wo weiß ich nicht genau, aller Wahrscheinlichkeit nach bei der Türschwelle.“)* übereinstimmend an. Darüber hinaus legte der Beschwerdeführer ein entsprechendes Lichtbild in der mündlichen Verhandlung vor (Beilage B zum Verhandlungsprotokoll).*

Die Feststellung des emotional aufgebrachten Gemütszustands des Beschwerdeführers sowie seine fehlende verbale oder körperliche Aggressivität lassen sich aus den entsprechenden (oben wiedergegebenen) Aussagen der involvierten Personen ableiten. So reicht ein – zuvor festgestelltes – wiederholtes Beharren des Beschwerdeführers auf seinem Recht, die Dienstnummer des einschreitenden Polizisten ausgehändigt oder genannt zu bekommen, für das Vorliegen einer Aggressivität nicht aus.

Die Aufforderung der Ausweisleistung an die übrigen Beteiligten sowie die diesbezügliche Entsprechung durch die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers schilderten sowohl die Polizeibeamtin IB (*„Ich habe in die Runde gefragt und somit auch von den anderen Personen die Ausweise haben wollen. Die Dame hat mir ihren Führerschein gezeigt, ihre Daten habe ich mir auch notiert.“)*, als auch die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers (*„Als uns bzw meinem Lebensgefährten vorgeworfen wurde, dass wir etwas zu verbergen hätten, bin ich selbst und eigeninitiativ zur weiblichen Polizistin hingegangen und habe ihr meinen Führerschein vorgezeigt, um zu beweisen, dass wir nichts zu verbergen hätten.“)*).

Das Anfordern der Verstärkung sowie das anschließende Eintreffen der Polizeibeamten gaben wiederum alle an der Amtshandlung beteiligten Personen übereinstimmend an. Die genauen Uhrzeiten ergeben sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Berichten.

#### f) Negativfeststellung hinsichtlich Identität des Beschwerdeführers

Die Negativfeststellung hinsichtlich der Kenntnis der Identität des Beschwerdeführers gründet sich auf folgende Überlegungen:

Für eine Kenntnis ist erstens die Aussage des Beschwerdeführers ins Treffen zu führen, wonach der Polizist FB ihn kennt („*Darüber hinaus hat er mir gesagt, dass er mich ohnehin kennt.*“). Dies bestätigen auch die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers („*Über Befragen, ob ich gerade gesagt habe, dass der Polizist meinem Lebensgefährten gesagt hat, dass er ihn kenne: Ja, das ist richtig. Er hat ihm sinngemäß gesagt: ‚Dich kenne ich eh.‘*“) und AX AW als Zeuge („*Er hat auch gesagt, dass er den Beschwerdeführer ohnehin kennt, ... . Er hat auch gesagt, ‚Ich weiß schon, wer du bist.‘*“).

Zweitens spricht auf dem Tonbandmitschnitt ein (nicht näher identifizierter) Polizeibeamter nachdem der Beschwerdeführer abtransportiert wurde „*Des is an AB sei Schlüssel, oder? ... Des is' an AB seiner.*“ Dies deutet daraufhin, dass der Beschwerdeführer zumindest diesem Polizeibeamten namentlich bekannt war.

Drittens geht auch die Aussage des Beschwerdeführers in diese Richtung, wonach dieser als EB und Betreiber der DA-Bar in AE bekannt ist („*Normal kennt mich jeder, ... . ... Über Befragen, warum mich jeder kennt: Ich bin in der DA-Bar, ich bin EB. ... Ich bin mir sicher, dass der Polizist mich auch gekannt hat.*“). Ähnlich ist die Aussage des Beschwerdeführers, wonach ein ursprünglich an der Amtshandlung nicht beteiligter Polizeibeamte den Beschwerdeführer in der Anhaltezone erkannt und angesprochen hat („*In weiterer Folge habe ich gehört, wie jemand im Gang gekommen ist und gesagt hat: ‚Was, ihr habt den Chef der DA-Bar selbst eingesperrt?‘ und es wurde von einem Polizisten erwidert ‚Ja‘. In weiterer Folge ist ein Polizist in circa meinem Alter gekommen, Herr PA, und hat mich gefragt: ‚AB, was ist los?‘*“). Die Zugehörigkeit dieses Polizeibeamten zur PI AE bestätigte der Polizeibeamte FB („*Über weitere Befragung, ob es einen Polizisten PA auf der PI AE gibt: Ja, es gibt PA PB, der ist Bezirksinspektor. Über Befragen, ob dieser Herr PA zum Beschwerdeführer oder zu uns gesagt hätte: ‚Oje, wir haben den Chef der DA-Bar festgenommen‘: Das kann ich jetzt nicht sagen.*“).

Gegen die Kenntnis der Identität des Beschwerdeführers sprechen freilich die unmissverständlichen Aussagen der Polizeibeamten, die samt und sonders den Beschwerdeführer nicht gekannt haben wollen (FB: „*Über Befragen, ob ich gewusst habe, wer der Beschwerdeführer ist: Zu keinem Zeitpunkt. ... Über Vorhalt, ob ich zum Beschwerdeführer gesagt habe ‚Dich kenn ich eh‘: ‚Nein, das habe ich nicht gesagt.‘*“; IB: „*Ich kenne den Beschwerdeführer nicht. Vorher hatte ich noch nie einen Einsatz in der DA-Bar. ... Wir haben ihn zu diesem Zeitpunkt nicht gekannt.*“; HA: „*Über Befragen, ob ich vorher schon mit der DA-Bar zu tun gehabt habe: Nein. Über Befragen, ob ich vorher schon Einsätze bei der DA-Bar gehabt habe: Nein. Über weiteres Befragen, ob ich den Beschwerdeführer kenne: Nein.*“; JB: „*Ich habe den Beschwerdeführer nicht gekannt. In der DA-Bar selbst bin ich noch nicht gewesen.*“). Auch wenn die Feststellung der Identität des Beschwerdeführers ein zentrales Kriterium für die Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Amtshandlung darstellt, ist doch unglaubwürdig, dass sich sämtliche Polizeibeamte in diesem Punkt durch eine Falschaussage einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig machen würden. In der Gesamtbetrachtung ist somit die entsprechende Negativfeststellung zu treffen.

#### g) Grundsätzliche Bemerkungen zur Glaubwürdigkeit der Aussagen

Die Aussagen des Beschwerdeführers, dessen Lebensgefährtin sowie des Zeugen AX AW sind nicht restlos glaubwürdig, da diese in mehreren Punkten verdächtig übereinstimmend ausfielen. So gaben alle drei unabhängig voneinander jedoch ebenso ungefragt den

Umstand des voluminösen Schlüssels des Beschwerdeführers an. Gleiches gilt für die Besprechung über die Küche sowie die Menge der konsumierten Getränke. Auch sprechen der Beschwerdeführer und dessen Lebensgefährtin übereinstimmend von einem Aufreißen der Türe mit „brachialer“ Gewalt. Dies lässt den Verdacht einer vorgehenden Absprache aufkommen.

Demgegenüber ist einzig die Aussage des Polizeibeamten HA geeignet, die Umstände der Festnahme festzustellen. Dieser schilderte nachvollziehbar die von ihm gesetzten Schritte. Im Gegensatz dazu erscheinen in diesem Punkt die übrigen Aussagen der Polizeiorgane befremdlich.

So will der Polizeibeamte FB von der Zwangsmaßnahme nur wenig mitbekommen haben, da sich dieser mit dem Rücken zur Amtshandlung befunden habe (*„Über weitere Befragung, was ich wahrgenommen habe bzw was gesprochen wurde während der Beschwerdeführer überfallen, zu Boden gebracht und gefesselt wurde: Ich habe mich zu diesem Zeitpunkt mit dem Rücken zur Festnahme befunden, da ich mit Frau BI beschäftigt war. Über Vorhalt des Beschwerdeführervertreters, dass das nicht lebensnah ist, dass in solchen beengten Verhältnissen eine Festnahme stattfindet und ich mit dem Rücken dorthin gestanden sein möchte: Wie ich schon gesagt habe; ich bin mit dem Rücken zur Amtshandlung gestanden, das hat auch den Grund gehabt, dass Frau BI immer wieder in die Amtshandlung reingehen wollte und sie mich auch am Arm gepackt hat.“*).

Ähnlich will die Polizeibeamtin IB just in diesem entscheidenden Moment der Amtshandlung zum Auto gegangen und später mit der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers beschäftigt gewesen sein, um wiederum nichts Relevantes wahrgenommen zu haben (*„Als meine Kollegen gekommen sind, bin ich kurz weg zum Auto gegangen, welches nicht weit weg gestanden ist, das war circa eine Minute. Ich weiß somit nicht, was in der Zwischenzeit passiert ist. ... Über Befragen, ob ich gehört habe, dass die Festnahme verbal ausgesprochen wurde: Ich selbst nicht, ich war in weiterer Folge auch mit BJ BI beschäftigt, die hysterisch bei meinem Kollegen gewesen ist und ich habe gesehen, dass ich mich um diese Frau kümmern sollte. Über Befragen, ob ich mitbekommen habe, dass der Beschwerdeführer abgemahnt wurde: Wie ich schon gesagt habe; ich habe von dieser Amtshandlung nichts mitbekommen, da ich mit der Dame beschäftigt war.“*).

Abschließend will auch der Polizeibeamte JB von der Amtshandlung nur wenig wahrgenommen haben (*„Grundsätzlich muss ich sagen, dass ich von dem Handgemenge nicht alles ganz genau mitbekommen habe. Ich bin noch in der Praxisphase gewesen, es war meine erste Festnahme und deshalb habe ich nicht alles so genau mitbekommen. Über Befragen, ob ich Herrn HA geholfen habe, die Türe aufzumachen: Ich habe ihm nicht geholfen, ich kann mich aber auch nicht daran erinnern, ob oder wer ihm geholfen hat. ... Über Befragen, ob der Beschwerdeführer, nachdem die Türe wieder geöffnet wurde, aufgefordert worden ist, an der Identitätsfeststellung mitzuwirken, widrigenfalls er festgenommen würde: So etwas habe ich nicht mitbekommen. Ich habe von dem Gespräch nicht allzu viel mitbekommen, wie ich vorher schon gesagt habe; ich bin ein bisschen nervös gewesen und habe eher auf den Beschwerdeführer geachtet.“*).

Der ebenfalls als Zeuge geladene Polizeibeamte KA KB gab schon vor der mündlichen Verhandlung bekannt, den Verhandlungstermin „aufgrund einer Urlaubsreise“ nicht

wahrnehmen zu können, obwohl durch die Covid-19-Bestimmungen Auslandsreisen nur äußerst erschwert möglich waren.

Auch wenn jede dieser Verantwortungen für sich alleine genommen nachvollziehbar erscheinen mag, ergibt sich in der Gesamtbetrachtung trotzdem das Bild, dass einzig der unmittelbar an der Amtshandlung beteiligte Polizeibeamte HA darüber Auskunft geben konnte. Die anderen Polizeiorgane lieferten für die Sachverhaltsfeststellungen unbrauchbare Aussagen.

In Zusammenschau sowohl der Aussagen auf Seiten des Beschwerdeführers als auch auf jener der Polizeiorgane können die folgenden Sachverhaltsfeststellungen in erster Linie aufgrund der durch die Tonbandaufnahme objektivierten Aussagen der Beteiligten in Zusammenhang mit den unstrittigen Handlungen getroffen werden. Umstände die gegen eine Verwertung der Tonbandaufnahme sprechen, wurden von der belangten Behörde weder in der Gegenschrift noch – aufgrund ihres Fernbleibens – in der mündlichen Verhandlung vorgebracht oder bewiesen.

#### h) Wortwechsel zwischen Beschwerdeführer und Polizeibeamten HA

Der Wortwechsel des Polizeibeamten HA mit dem Beschwerdeführer ist auf dem Tonbandmitschnitt deutlich hörbar. Die anschließende Bewegung des Beschwerdeführers zurück ins Lokal, was ein Schließen der Türe zur Folge hatte, schilderten übereinstimmend sowohl der Beschwerdeführer (*„Dann habe ich mich umgedreht, wollte in die Bar zurück hineingehen und die Türe zumachen.“*), dessen Lebensgefährtin (*„Mein Lebensgefährte wollte zurück in das Lokal gehen.“*) und AX AW (*„Herr AA ist zurückgetreten, weshalb die Türe von selbst zugeht.“*) einerseits sowie die Polizeibeamten HA (*„Währenddessen ist Herr AA Richtung Lokal verschwunden oder hat es zumindest versucht und hat dabei die Türe in die Hand genommen.“*) und JB (*„Er wollte in weiterer Folge ins Lokal rein, ... .“*) andererseits.

#### i) Öffnen der Türe

Das darauffolgende gewaltsame Öffnen der Türe durch den Polizeibeamten HA schilderten wiederum alle Beteiligten übereinstimmend (FB: *„Kollege HA hat geistesgegenwärtig die Klinke ergriffen und versucht, die Türe wieder zu öffnen, damit sich der Beschwerdeführer nicht der Amtshandlung entziehen kann.“*; HA: *„Ich bin am nächsten bei der Türe gestanden und habe die Türe in die Hand genommen, habe diese Türe wieder aufgezogen und habe daraufhin erwidert: ‚Die Türe bleibt derweil offen‘.“*; JB *„Kollege HA hat die Türe wieder aufgemacht.“*). Gleiches gilt für das Aufbäumen des Beschwerdeführers in der Türe (FB: *„[D]araufhin hat sich der Beschwerdeführer wieder aufgebäumt und gesprochen ‚Was wollt's ihr jetzt?‘.“*; HA: *„Herr AA hat an der Türe angerissen und sinngemäß gesagt ‚Greif noch einmal meine Türe an‘, da war in seinem Blick eine gewisse Entschlossenheit. Damit meine ich, es war eine gewisse Entschlossenheit, somit, was folgen würde. Ich muss aber zugeben; ich habe mich nicht bedroht gefühlt, weil wir ausreichend Polizeibeamte vor Ort gewesen sind.“*). Die Aussage des Beschwerdeführers ist wiederum auf der Tonbandaufnahme hörbar.

Das abermalige Schließen der Türe gaben wiederum übereinstimmend der Beschwerdeführer (*„In weiterer Folge wollte ich wieder zurück in das Lokal gehen ... .“*) sowie die Polizeibeamten HA (*„Es ist ein Hin- und Herziehen der Türe gewesen.“*) und FB (*„Es ist ein paar Mal so hin- und hergegangen, ich habe gar nicht mehr so viel gesehen.“*) in der mündlichen Verhandlung an. Auch ist auf dem Tonbandmitschnitt das dahingehende Geräusch eines schwungvollen Schließens einer Türe hörbar.

Zur entsprechende Negativfeststellung hinsichtlich des Griffes des Beschwerdeführers zum innen an der Türe angesteckten Schlüssel ist Folgendes auszuführen:

Für den Griff des Beschwerdeführers sprechen erstens die übereinstimmenden Aussagen der Polizeiorgane FB (*„In weiterer Folge wollte der Beschwerdeführer die Türe schließen und hat seine Hand schon auf den Schlüssel zubewegt, der innen in der Türe gesteckt ist.“*), HA (*„Mit einer Hand hat er den Schlüssel in die Hand genommen, der gesteckt ist. Er hat die Türe zugemacht.“*) und JB (*„Da er auch den Schlüsselbund gegriffen hat, habe ich den Eindruck gehabt, er möchte die Türe schließen und von innen versperren.“*). Zweitens gaben auch der Beschwerdeführer, dessen Lebensgefährtin und AX AW an, dass sich die Türe aufgrund des großen Schlüsselbundes verklemmte. Somit wäre es durchaus lebensnah, den Schlüssel beim Schließen der Türe festzuhalten, um genau ein solches Verklemmen zu verhindern.

Gegen einen Griff zum Schlüssel spricht erstens, dass der Beschwerdeführer sowohl bei der gegenständlichen Amtshandlung als auch bei jener wenige Tage zuvor nach Aufforderung die Türe der DA-Bar öffnete. Zweitens ging der gegenständlichen Zwangsmaßnahme eine Aufforderung des Polizeibeamten HA voran, die Polizisten in Ruhe sprechen zu lassen. Dies deutet in die Richtung, dass der Beschwerdeführer dieser Aufforderung Folge leisten wollte. Drittens ist es unglaublich, dass der Beschwerdeführer mehrere Minuten bei geöffneter Türe auf die Verstärkung wartet, schließlich nach deren Eintreffen und der damit verbundenen nunmehrigen Übermacht von dreimal so vielen Polizeiorganen gewaltsam versuchen sollte, die Türe zu schließen.

In Gesamtbetrachtung dieser Umstände kann somit keine dahingehende zweifelsfreie Feststellung getroffen werden.

#### j) Zwangsweise Festnahme des Beschwerdeführers

Die nunmehr folgende Zwangsmaßnahme steht dem Grunde nach außer Streit. Eine vorhergehende Androhung oder Ankündigung ist weder auf der Tonbandaufnahme hörbar, noch konnten die einschreitenden Polizeiorgane eine solche glaubhaft angeben (HA: *„Über weitere Befragung, ob wir ihn aufgefordert haben, vor das Lokal herauszukommen: Daran kann ich mich nicht erinnern. Über abermaliges Befragen, ob wir ihn aufgefordert haben, vor das Lokal zu kommen, um die Identität festzustellen: Das weiß ich jetzt nicht mehr. Über weiteres Befragen, ob ich ihm angedroht habe, ihn festzunehmen, wenn wir seine Identität nicht feststellen könnten: Daran kann ich mich nicht erinnern.“*; FB: *„Über Befragen, ob die Festnahme ausgesprochen wurde: Das kann ich jetzt auch nicht mehr sagen. Über Befragen, ob ich die Festnahme ausgesprochen habe: Nein. ... Über weitere Befragung, was ich wörtlich zu ihm gesagt habe, als ich ihn abgemahnt habe: Ich habe gesagt „Ich möchte jetzt deine Identität wissen“. Ich habe ihn immer wieder versucht, runterzuholen. An den genauen Wortlaut kann ich mich nicht mehr erinnern. Unter Ab-*

*mahnung meine ich auch, dass ich zu ihm gesagt habe, er solle sein Verhalten einstellen. Das habe ich mehrmals gesagt. Über weitere Befragung, ob ich ihm Konsequenzen angedroht habe: Nein. Über weitere Befragung, ob ich ihm gesagt habe, wenn er mir seinen Ausweis nicht zeige, nehme ich ihn fest: Nein, das habe ich nicht gesagt.“; JB: „Über weiteres Befragen, ob die Festnahme auch angedroht wurde oder nur ausgesprochen: Das weiß ich nicht. Über weitere Nachfrage, dass das ja meine erste Festnahme war und die einen bleibenden Eindruck gemacht hat und ich ja noch von meiner Polizeiausbildung her wissen müsste, wie das rechtmäßig zugehen müsste und ob die Festnahme somit angedroht wurde: Wie gesagt, das weiß ich nicht. Über weiteres Befragen, ob der Beschwerdeführer im Zuge der Amtshandlung zu irgendetwas aufgefordert wurde: Ja, er ist aufgefordert worden, sein Verhalten einzustellen und seine Identität preiszugeben. Über weiteres Befragen, welches Verhalten er einstellen sollte: Damit meine ich das aggressive Verhalten. Er hat geschrien und gestikuliert. So hat er zum Beispiel nach der Festnahme mehrmals ‚Polizeigewalt‘ geschrien und auch während der Festnahme.“).*

Das Anlegen der Handfesseln gaben die Polizeibeamten HA („Es ist jetzt schwierig gewesen, die Handfesseln anzulegen, da der Beschwerdeführer die Arme vor seiner Brust überkreuzt hat. Kollege JB ist gekommen und hat mich dabei, also beim Anlegen der Handfesseln, unterstützt.“) und JB („Beim Anlegen der Handfesseln bin ich dabei gewesen.“) sowie der Beschwerdeführer selbst an. Der entsprechende Zeitpunkt ergibt sich aus der vom Polizeibeamten HA angefertigten und von der belangten Behörde vorgelegten Anzeige.

Die entsprechenden darüberhinausgehenden Negativfeststellungen gründen sich auf die oben angeführten Überlegungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Involvierten.

Die Aussagen „*Polizeigewalt*“ sind auf dem Tonbandmitschnitt deutlich und mehrmals hörbar. Jene des Rambo-Schauens sagte der Beschwerdeführer aus. Übereinstimmendes gaben auch die Involvierten an.

#### k) Verbringung und Anhaltung bei der Polizeiinspektion AE

Die Anordnung im Polizeiauto schilderte der Polizeibeamte HA ebenso wie die Aufforderung des Beschwerdeführers, die Handfesseln zu lockern bzw zu lösen („*Während der Fahrt hat der Festgenommene mitgeteilt, dass ihn die Handfesseln drücken und er hat gefordert, dass man die Handfesseln runternimmt. ... Beim zweiten Mal hat er nett bzw zwanghaft oder gekünstelt nett gefragt. Zu diesem Zeitpunkt war es jedoch schon kurz vor dem Posten und ich habe ihm mitgeteilt, dass ihm ohnehin bald die Handfesseln heruntergenommen werden. ... In meiner Erinnerung ist es gewesen, dass er gesagt hat, man solle ihm die Handfesseln runtertun, vielleicht hat er beim zweiten Mal gesagt, dass man die Handfesseln lockern sollte.*“). Dies bestätigten der Beschwerdeführer („*Während der Fahrt habe ich gefordert, dass mir die rechte Seite, auf der rechten Hand die Handschelle, gelockert werden solle. Der Polizeibeamte, der links neben mir gesessen ist, hat erwidert: ‚Halt die Pappn‘, die anderen Polizisten haben gelacht.*“) sowie der Polizeibeamte JB („*Während der Fahrt ist sehr wohl über die Handfesseln gesprochen worden, ob es*



dabei um die Lockerung oder das Runternehmen gegangen ist, weiß ich nicht mehr genau.“).

Der genaue Zeitpunkt der Abnahme der Handfesseln ergibt sich wiederum aus den von der belangten Behörde vorgelegten Anzeigen. Die Durchsuchung des Beschwerdeführers und den Abgleich seines Führerscheins schilderte der Polizeibeamte HA nachvollziehbar in der mündlichen Verhandlung (*„Nach Eintreffen auf der PI haben wir den Festgenommenen routinemäßig durchsucht. Dabei haben wir seine Geldbörse sichergestellt, darin hat sich ein Führerschein befunden. Anhand dieses Führerscheins habe ich die Personaldaten überprüft.“*).

Gleiches gilt für die Motivation der Aufrechterhaltung der Anhaltung bis 21:12 Uhr. Der genaue Zeitpunkt ergibt sich wiederum aus den vorgelegten Anzeigen (*„Festnahme 03.04.2020 20:20:00 – 03.04.2020 21:12:00“*). Das Aushändigen der Dienstnummer schilderten der Polizeibeamte HA (*„In der Zelle habe ich ihm meine Dienstnummer gegeben.“*) sowie der Beschwerdeführer (*„Abschließend wurde mir noch auf einem abgerissenen, circa zweimal acht Zentimeter großen Zettel die Nummer ‚xxx‘ überreicht.“*), der diesen Zettel auch in der mündlichen Verhandlung vorlegte (Beilage C zum Verhandlungsprotokoll).

Die Gespräche nach Aufhebung der Festnahme auf der Polizeiinspektion AE gaben sowohl der Beschwerdeführer als auch der Polizeibeamte HA übereinstimmend an.

#### l) Verletzungen des Beschwerdeführers

Das medizinische Attest des Beschwerdeführers legte dieser mit der Maßnahmenbeschwerde vor.

Die Verletzungen des Beschwerdeführers sind durch die von seiner Lebensgefährtin am gleichen Tag angefertigten Lichtbilder dokumentiert. Dies bestätigten der Beschwerdeführer (*„Im ersten ist mein rechtes Handgelenk ersichtlich, auf dem zweiten Lichtbild ist ein blauer Fleck am linken Ellenbogen. Auf dem dritten Lichtbild ist meine linke Wange ersichtlich, auf dem vierten Lichtbild sind die Striemen am Rücken ersichtlich.“*) sowie dessen Lebensgefährtin (*„Ich habe die Lichtbilder angefertigt. Die Verletzungen sind halb so schlimm auf den Lichtbildern dargestellt, als sie in Wahrheit wirklich waren.“*).

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### a) Beschwerdeumfang

Die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde richtet sich zum einen gegen die Festnahme verbunden mit der Gewaltanwendung und dem Anlegen der Handfesseln sowie zum anderen gegen die Anhaltung in der Zelle der Polizeiinspektion AE.

### b) Festnahme

#### aa) Allgemeines

§ 35 VStG ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festzunehmen, wenn (1.) der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und

seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder (2.) begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder (3.) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

#### bb) Verwaltungsübertretung nach § 3 Covid-19-Maßnahmengesetz

Nach den getroffenen Sachverhaltsfeststellungen befand sich der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin und einer weiteren Person in der DA-Bar, die der Beschwerdeführer als gewerberechtl. Geschäftsführer betreibt.

§ 1 Covid-19-Maßnahmengesetz ermächtigt den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung, das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen zu untersagen. Von dieser Verordnungsermächtigung machte der Bundesminister Gebrauch und untersagte in § 3 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19, BGBl II 2020/96, das Betreten von Betriebsstätten sämtliche Betriebsarten der Gastgewerbe. Dieser § 3 trat mit 17.3.2020 in Kraft und war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Amtshandlung am 3.4.2020 in Kraft (idF BGBl II 2020/110). § 3 Covid-19-Maßnahmengesetz sanktioniert unter anderem das Betreten einer Betriebsstätte als Verwaltungsübertretung (Abs 1), ebenso ein Unterlassen der dahingehenden Verpflichtung des „Inhabers einer Betriebsstätte“ dafür Sorge zu tragen (Abs 2). Da die DA-Bar über eine Gewerbeberechtigung verfügt, ist diese somit als Gastbetrieb anzusehen. Das Betretungsverbot war zum Tatzeitpunkt auf die DA-Bar anwendbar.

Freilich ist es nicht Aufgabe des Landesverwaltungsgerichts, im gegenständlichen Maßnahmenbeschwerdeverfahren das tatsächliche Vorliegen einer Verwaltungsübertretung zu prüfen. So reicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 VStG aus, wenn das Organ die Verübung einer Verwaltungsübertretung mit gutem Grund (und daher vertretbar) annehmen konnte (*Fister*, § 35, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG<sup>2</sup> [2017] Rz 5 unter Hinweis auf VfSlg 11.426/1987, 11.692/1988; VfGH 20.9.2012, B 1436/10; VwSlg 14.905 A/1998; VwGH 18.6.2008, 2005/11/0048; 13.10.2015, Ra 2015/01/0154). Die rechtliche Beurteilung der Tat durch die einschreitenden Polizeiorgane muss deshalb nicht notgedrungen richtig sein (VfSlg 7987/1977; *Hengstschläger/Leeb*<sup>5</sup> Rz 807; *Thiernel/Schulev-Steindl*<sup>5</sup> 475).

Gegen die Annahme einer Verwaltungsübertretung spricht erstens der Wortlaut des § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, der sich ausschließlich auf das Betreten „zum Zwecke des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen“ bezieht. Nach den Materialien sind „*der Inhaber der Betriebsstätte und seine Mitarbeiter oder Personen, die in dieser Betriebsstätte Dienstleistungen erbringen (etwa Reinigungsarbeiten besorgen), vom Betretungsverbot nicht betroffen*“ (IA 396 27. GP, 11). In diesem Zusammenhang wies der Beschwerdeführer die einschreitenden Polizeibeamten mehrmals darauf hin, mit einem Kunden der EA ein geschäftliches Gespräch zu führen. Zweitens machte die DA-Bar von der Straße einen geschlossenen Eindruck, worauf auch ein entsprechendes Schild im Eingangsbereich hin-

wies. Drittens war die Türe von innen versperrt. Viertens wies der Beschwerdeführer als Reaktion auf eine Aufforderung, die Türe zu öffnen, auf die Schließung des Lokals hin.

Für die Annahme einer Verwaltungsübertretung wägt andererseits erstens die Anzeige eines Passanten, dass in der DA-Bar Leute sitzen und diese geöffnet hat. Aufgrund dieser Anzeige begaben sich die einschreitenden Organe zur DA-Bar. Zweitens nahmen die einschreitenden Organe alkoholische Getränke auf dem Tisch wahr. Drittens stand AE zu diesem Zeitpunkt unter Quarantäne. Viertens ist ein Betriebsinhaber grundsätzlich nach Eintritt einer Sperrstunde nicht berechtigt, betriebsfremden Personen unter dem Titel einer privaten unentgeltlichen Bewirtung den Aufenthalt in den Betriebsräumlichkeiten zu gestatten (VwGH 11.12.1951, 1906/48; 24.10.2001, 99/04/0096; *Erlacher*, § 113 GewO, in Ennöckl/Raschauer/Wessely (Hrsg), GewO [2015] Rz 6).

In Zusammenschau der verschiedenen Argumente konnten somit die einschreitenden Organe vertretbar vom Vorliegen dieser Verwaltungsübertretung ausgehen.

#### cc) Zuständigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Gemäß § 2a Abs 1 Covid-19-Maßnahmengesetz haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe „*über deren Ersuchen*“ bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmittel zu unterstützen. Die belangte Behörde ersuchte die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Betriebsschließungen im Zuge ihres Streifendienstes zu kontrollieren. Ein konkretes Ersuchen zur zwangsweisen Durchsetzung der Schließung der DA-Bar am 3.4.2020 lag nicht vor.

§ 2a Abs 1a Covid-19-Maßnahmengesetz ermächtigt Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken durch (1.) Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen, (2.) Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens und (3.) der Ahndung von Verwaltungsübertretung durch Organstrafverfügungen (§ 50 VStG). Dieser § 2a Abs 1a Covid-19-Maßnahmengesetz wurde mit dem 3. Covid-19-Gesetz, BGBl I 2020/23, eingefügt und trat mit dem der Kundmachung folgenden Tag, somit am 5.3.2020 in Kraft. Nach den Materialien (IA 402 27. GP, 45) sieht die Rechtslage vor dem 3. Covid-19-Gesetz „*nach ihrem Wortlaut lediglich eine Unterstützung der zuständigen Behörden und Organe durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor, ohne jedoch ausdrückliche Bestimmungen zur Mitwirkung zu normieren*“ (IA 402 27. GP, 45). Somit sind – so die Materialien weiter – durch die im 3. Covid-19-Gesetz vorgesehenen Änderungen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes „*künftig ausdrücklich ermächtigt, Maßnahmen sowohl zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretung als auch zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens zu ergreifen*“. Die Festnahmeermächtigung des § 35 VStG findet sich im zweiten Abschnitt des VStG, welcher mit „*Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs*“ überschrieben ist. Demnach lag zum Zeitpunkt der gegenständlichen Amtshandlung am 3.4.2020 keine Ermächtigung der Organe öffentliche Si-

cherheitsdienstes vor, Festnahmen nach § 35 VStG wegen Übertretungen nach dem Covid-19-Maßnahmengesetz eigenständig – ohne konkretes Ersuchen der Behörde – durchzusetzen.

dd) Verwaltungsübertretung des aggressiven Verhaltens gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht

Gemäß § 82 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht trotz vorausgegangener Abmahnung, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält.

Der Beschwerdeführer zeigte sich offenbar unkooperativ, emotional aufgebracht und ärgerte sich zunehmend über die Verweigerung des Polizisten, dessen Dienstnummer bekanntzugeben. Er war jedoch weder verbal noch körperlich aggressiv. Wiederum ist es – wie oben näher ausgeführt – nicht Aufgabe des Landesverwaltungsgerichts Salzburg im gegenständlichen Maßnahmenbeschwerdeverfahren das tatsächliche Vorliegen dieser Verwaltungsübertretung zu klären. Es reicht die vertretbare Annahme einer solchen aus.

Gegen die Annahme spricht erstens das tatsächliche Verhalten des Beschwerdeführers, der sich zwar unkooperativ, jedoch weder verbal noch körperlich aggressiv verhielt.

Zweitens schaukelte sich die Amtshandlung durch die mehrmalige Verweigerung des Polizisten, dessen Dienstnummer bekanntzugeben zunehmend auf. Dazu ist der einschreitende Polizeibeamte gemäß § 9 Richtlinien-VO verpflichtet. Etwas Anderes gilt nur, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Dieser Ausnahmefall liegt jedoch nicht vor. Die vom einschreitenden Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung geäußerte Erklärung, die Bekanntgabe der Dienstnummer sei aus Eigensicherungsgründen nicht möglich gewesen, ist nicht haltbar. So gestand der Polizeibeamte wenig später selbst ein, er hätte die Dienstnummer auch mündlich bekanntgeben können. Überdies hätte auch die Aushändigung der Dienstnummer auf einem Zettel, die Situation aller Wahrscheinlichkeit nach deeskaliert. Für die Befürchtung eines körperlichen Angriffs des Beschwerdeführers, während des Griffs des Polizeibeamten in die Tasche, um die Dienstnummer herauszuholen, sind im gesamten Verfahren keinerlei Hinweise hervorgekommen. So zeigte sich der Beschwerdeführer nicht körperlich aggressiv.

Drittens fand die gesamte Konversation im Lokal des Beschwerdeführers bzw auf der Terrasse davor statt, was das Beharren auf den Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers noch verstärkt.

Viertens trug der einschreitende Polizeibeamte zu diesem Zeitpunkt einen Mund-Nasenschutz, was das Erkennen seines Gesichtes erschwert und somit das Bedürfnis, die Dienstnummer zu erlangen, unterstützt.

Fünftens leistete der Beschwerdeführer unmittelbar der Festnahme vorangehend der Aufforderung des Polizeibeamten, in Ruhe mit seinem Kollegen sprechen zu können, widerstandslos Folge. Dadurch zeigte er sich kooperativ.

Sechstens wurde zwar der Beschwerdeführer wiederholt aufgefordert, seinen Ausweis vorzuweisen, nicht jedoch das aggressive Verhalten einzustellen. Eine vorhergehende Abmahnung als Tatbestandsmerkmal fehlt somit.

In der Gesamtbetrachtung konnten somit die einschreitenden Polizeiorgane nicht vertretbar vom Vorliegen der Verwaltungsübertretung des aggressiven Verhaltens gemäß § 82 SPG ausgehen. Somit scheidet auch ein Festnahmegrund gemäß § 35 VStG aus (VfSlg 12.620/1991).

#### ee) Unverhältnismäßigkeit der Festnahme

Würde man hingegen sowohl die Zuständigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur zwangsweisen Festnahme wegen der vertretbar angenommenen Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Covid-19-Maßnahmegesetz oder das Vorliegen einer vertretbaren Annahme des aggressiven Verhaltens gemäß § 82 SPG bejahen, wäre die Festnahme unverhältnismäßig.

So wäre gemäß § 35 Z 1 VStG die Identität des Beschwerdeführers – auch wenn dieser sich nicht ausweist – auch sonst sofort feststellbar gewesen. Die DA-Bar befand sich auf dem Grundstück unmittelbar neben der EA des Beschwerdeführers. Auf der Fassade dieser EA war weithin leserlich ein Hinweis auf die Domain der EA (NA) angebracht. Auf dessen Startseite erschien das Gesicht des Beschwerdeführers zusammen mit seinem Namen und seiner Handynummer. Auf der Homepage dieser EA wurde auf die DA-Bar verwiesen. Auch auf der Homepage der DA-Bar (MA) fand sich ein Hinweis auf die AA & Co KG sowie die Handynummer des Beschwerdeführers. Mit wenigen Klicks konnte somit auf die Identität des Beschwerdeführers geschlossen werden. Schließlich war der Beschwerdeführer als Betreiber der DA-Bar in AE bekannt, was die Polizeiorgane ebenfalls innerhalb von wenigen Minuten herausfinden hätten können. Wiederum unabhängig davon gab sich der Beschwerdeführer selbst als „Chef“ des Lokals zu erkennen. Der Festnahmegrund zur Feststellung der Identität kann somit im konkreten Fall nicht herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auch im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine konkrete Androhung der Festnahme erforderlich, was im gegenständlichen Fall fehlt.

Auch die Festnahmeermächtigung des Verharrens in der Fortsetzung in der strafbaren Handlung (§ 35 Z 3 VStG) scheidet im gegenständlichen Fall aus. Eine vorhergehende Abmahnung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Festnahme (Fister, § 35 VStG, Rz 9, unter Hinweis auf VfSlg 11.426/1987). Eine solche Abmahnung liegt weder in Bezug auf das Vorliegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 82 SPG noch in Bezug auf das Verharren in der Fortsetzung der strafbaren Handlung gemäß § 35 Z 3 VStG vor.

Ähnlich hätte – wiederum im Lichte der Verhältnismäßigkeit – der Beschwerdeführer vor Durchsetzung der zwangsweisen Festnahme schlicht aufgefordert werden können, zur Identitätsfeststellung vor dem Lokal zu bleiben. Dies gibt schließlich der Polizeibeamte HA in der mündlichen Verhandlung selbst an („Über Befragen, ob ich im Nachhinein gesehen, zwei Monate nach der Amtshandlung, irgendetwas anders machen hätte können, dass die Situation nicht so geendet wäre: Ich hätte ihn vielleicht auffordern können, dass er draußen stehenbleibt.“).

Ebenfalls wäre schon zu Beginn der Amtshandlung eine Aushändigung der Dienstnummer – wie rechtlich vorgesehen – möglich gewesen, um die Amtshandlung nicht eskalieren zu lassen. Der Beschwerdeführer forderte den einschreitenden Polizeibeamten mehrmals auf, dessen Dienstnummer bekanntzugeben. Erst durch die Verweigerung des Polizisten, seine Dienstnummer herauszugeben, ist die Situation eskaliert. Der Polizist hätte vielmehr zur Deeskalation dem Beschwerdeführer seine Dienstnummer bekanntgeben müssen.

Abschließend darf gemäß § 1 Abs 3 PersFrG die persönliche Freiheit nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. Die schädliche Neigung der zugrundeliegenden Verwaltungsübertretung – sofern diese überhaupt vorliegt – des Verweilens von drei Personen in einem verschlossenen Gastlokal, steht in keinem Verhältnis zum schließlich erfolgten Eingriff in die persönliche Freiheit und somit in ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht.

#### ff) Fazit

Zusammengefasst ist die ursprüngliche Verwaltungsübertretung strittig. Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Covid-19-Maßnahmengesetz konnten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aber vertretbar annehmen. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Amtshandlung fehlte jedoch eine entsprechende Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Covid-19-Maßnahmengesetz. Der dafür erforderliche § 2a Abs 1a trat erst zwei Tage später in Kraft. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes konnten das Vorliegen der Verwaltungsübertretung des aggressiven Verhaltens gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 82 SPG) nicht vertretbar annehmen. Abgesehen davon war die Festnahme grundsätzlich unverhältnismäßig, da die Identität auch anderweitig festgestellt werden hätte können. Für das Verharren in der strafbaren Handlung fehlt eine Abmahnung. Schließlich steht die Festnahme außer Verhältnis zur vorgeworfener Verwaltungsübertretung. Die zwangsweise durchgesetzte Festnahme war somit rechtswidrig.

#### c) Anlegen der Handfesseln und Anhaltung in der Zelle

Aufgrund der rechtswidrigen Festnahme sind auch alle nachfolgenden Akte zur Durchsetzung derselben rechtswidrig (VwGH 19.9.2012, 2012/01/0017; 13.11.2008, 2003/01/0382; 15.11.2000, 99/01/0067). Dies trifft auf das Anlegen der Handfesseln und die Anhaltung in der Zelle zu.

#### d) Kosten

Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die im Verfahren über Maßnahmenbeschwerden obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Als Aufwendungen gelten (Z 1) Kommissionsgebühren und Barauslagen, (Z 2) Fahrtkosten sowie (Z 3) durch die VwG-AufwandersatzVO festgesetzte Pauschalbeträge (§ 35 Abs 4 VwGVG). Dieser Aufwandersatz ist gemäß § 35 Abs 7 VwGVG auf Antrag der Partei zu leisten. In der Maßnahmenbeschwerde sowie in der mündlichen Verhandlung beantragte der Beschwerdeführer – gestützt auf die VwG-Aufwandersatzverordnung – Kostenersatz.

Für den Ersatzanspruch kommt es darauf an, wie viele Verwaltungsakte der Beschwerdeführer mit einer Maßnahmenbeschwerde angefochten hat. Bei der Ermittlung der Anzahl der Verwaltungsakte kann allerdings nicht allein darauf abgestellt werden, wie die zugrunde liegende Beschwerde strukturiert ist und wie viele Einzelakte sie im Rahmen des bekämpften Amtshandelns zu erkennen vermeint. Wesentlich sind vielmehr die behördlichen Feststellungen über das angefochtene Verwaltungsgeschehen, anhand derer zu beurteilen ist, wie viele sachlich und zeitlich trenn- und unterscheidbare Akte, die einer isolierten Betrachtung zugänglich sind, vorliegen, wobei für diese Beurteilung auch der jeweils verfolgte Zweck der Amtshandlungen und die in Frage kommenden Rechtsverletzungen eine Rolle spielen (VwGH 31.8.2017, Ro 2016/21/0014 mwN).

In der gegenständlichen Maßnahmenbeschwerde wurden zwar die Festnahme verbunden mit der Gewaltanwendung und dem Anlegen der Handfesseln sowie die Anhaltung in der Zelle der Polizeiinspektion AE angefochten. Trotzdem betreffen diese Akte einen sachlichen Zusammenhang.

Deshalb sind dem Beschwerdeführer jeweils einmal der Ersatz des Schriftsatzaufwands (§ 1 Z 1 VwG-AufwandersatzVO) von € 737,60 und des Verhandlungsaufwands (§ 1 Z 2 leg cit) von € 922, insgesamt somit € 1.659,60 zuzusprechen.

#### e) Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hat – bezogen auf den Einzelfall – zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Fragen der Beweiswürdigung kommt regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu (VwGH 21.4.2017, Ro 2016/11/0004; 18.8.2017, Ra 2017/11/0218; 13.11.2017, Ra 2017/02/0217). Der VwGH ist als Rechtsinstanz grundsätzlich nicht zur Überprüfung der Beweiswürdigung berufen. Diese ist nur dahingehend der Kontrolle des VwGH unterworfen, ob der maßgebliche Sachverhalt ausreichend ermittelt wurde und ob die dabei angestellten Erwägungen schlüssig sind, also nicht den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut widersprechen. Die Richtigkeit der Beweiswürdigung ist vor dem VwGH daher nicht zu überprüfen (VwGH 24.9.2014, Ra 2014/03/0012 mwN; 25.9.2017, Ra 2017/20/0282).